

## Informationen zur IHK-Fortbildungsprüfung „Geprüfte/-r Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen“

Sehr geehrte/r Prüfungsteilnehmer/in,

Sie stehen nun kurz vor Ihren Prüfungen. Damit Sie gut vorbereitet sind und alle wichtigen Informationen parat haben, haben wir die wichtigsten Punkte rund um die Prüfung für Sie zusammengestellt.

### Allgemeiner Hinweis

Die Prüfung zum/zur „Geprüften Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen“ ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Abschlussprüfung eines Vorbereitungslehrgangs. Die Prüfungsanforderungen und Inhalte sind in der entsprechenden Fortbildungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht unbedingt nur auf den im Vorbereitungslehrgang vermittelten Stoff, sondern auf die Inhalte der Verordnung.

### Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftliche Prüfung wird auf Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung durchgeführt und besteht aus zwei schriftlichen Aufgabenstellungen. Insgesamt werden dabei alle Handlungsbereiche der Verordnung thematisiert.

| Aufgabenstellung              | Schriftlich/mündlich | Prüfungszeit                                                           |
|-------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Aufgabenstellung 1            | Tag 1: schriftlich   | 300 Minuten (08:30 – 13:30 Uhr)                                        |
| Aufgabenstellung 2            | Tag 2: schriftlich   | 300 Minuten (08:30 – 13:30 Uhr)                                        |
| Präsentation und Fachgespräch | mündlich             | 30 Minuten (Präsentation ca. 10 Minuten, Fachgespräch max. 20 Minuten) |

### Wann ist die schriftliche Prüfung bestanden?

Aus den beiden schriftlichen Aufgabenstellungen wird die Bewertung der schriftlichen Prüfung als arithmetisches Mittel berechnet. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nicht vorgesehen.

Beispiel: Aufgabenstellung 1 = 40 Punkte, Aufgabenstellung 2 = 60 Punkte. Daraus ergibt sich ein Gesamtergebnis von 50 Punkten. Die schriftliche Prüfung ist damit bestanden.

Bei insgesamt weniger als 50 Punkten müssen beide Aufgabenstellungen wiederholt werden.

### Mündliche Prüfung: Präsentation und Fachgespräch

Die mündliche Prüfung ist nur durchzuführen, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem sich unmittelbar anschließenden Fachgespräch.

In der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Themenstellung muss sich auf den Handlungsbereich „**Führen und Entwickeln von Personal**“ und zusätzlich auf einen weiteren frei wählbaren Handlungsbereich beziehen.

Das Thema der Präsentation wird selbst gewählt und ist mit einer Kurzbeschreibung des Problems spätestens bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung einzureichen.

Im anschließenden Fachgespräch soll nachgewiesen werden, dass auch in weiteren Handlungsbereichen des Gesundheits- und Sozialwesens komplexe fachliche Sachverhalte und Zusammenhänge beurteilt sowie Lösungen und Vorgehensweisen vorgeschlagen und begründet werden können.

Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt mit einer Gewichtung von 1/3 für die Präsentation und 2/3 für das Fachgespräch. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Ergebnis mindestens 50 Punkte beträgt.

Für die Präsentation stehen im Prüfungsraum folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Flipchart, Pinnwand, Whiteboard und Beamer (inkl. HDMI Kabel)
- Laptop / Notebook muss mitgebracht werden, bei Apple-Geräten ist ggf. ein passender Adapter erforderlich
- Andere Präsentationsmittel oder Hilfsmittel sind vorab mit der IHK abzustimmen und gegebenenfalls selbst mitzubringen.

### **Wiederholungsprüfung**

Die schriftliche und die mündliche Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden.

Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, müssen beide schriftlichen Aufgabenstellungen erneut abgelegt werden.

Wer sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen zur Wiederholungsprüfung anmeldet, kann auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen befreit werden, sofern diese zuvor mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden.

Auf Antrag können auch bereits bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

### **Wann ist die Prüfung insgesamt bestanden?**

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens 50 Punkte und in der mündlichen Prüfung mindestens 50 Punkte erreicht wurden.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der schriftlichen Prüfung und der Bewertung der mündlichen Prüfung.

### **Prüfungsergebnis**

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Mitteilung der vorläufigen Prüfungsergebnisse erfolgt schriftlich. Den Zeitraum der Bekanntgabe entnehmen Sie bitte dem Terminplan zum Prüfungsablauf, den Sie mit Ihrer Einladung zur Prüfung erhalten haben.

Den Bescheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen dieser Prüfung erhalten Sie nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.